

§ 7 StLTKFLVG Übergangsbestimmungen

StLTKFLVG - Steiermärkisches Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2026

(1) Antragstellungen gemäß § 2 Abs. 1 sind im Jahr 2013 vom 2. bis zum 31. Jänner 2013 zulässig.

(2) Im Jahr 2013 sind die 1. Halbjahresbeträge § 2 Abs. 4) einen Monat nach Antragstellung fällig.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at